

KREISVERWALTUNG SÜDWESTPFALZ ALS RETTUNGSDIENSTBEHÖRDE



Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RetttDG)



- **Landesgesetz** (Fassung 11.02.2020)
- **Ziele:**
 - Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe
 - bedarfsgerechte und flächendeckende
Versorgung der Bevölkerung





- **Land:**
 - grundlegende Regelung und Organisation des Rettungsdienstes
→ Landesrettungsdienstplan
- Luftrettung
- Bildung von acht Rettungsdienstbereichen
→ Rettungsdienstbehörden





- **Landkreise und kreisfreie Städte:**

- Pflichtaufgabe
- Errichtung von Leitstellen und Rettungswachen
- anteilige Finanzierung des Rettungsdienstes im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl



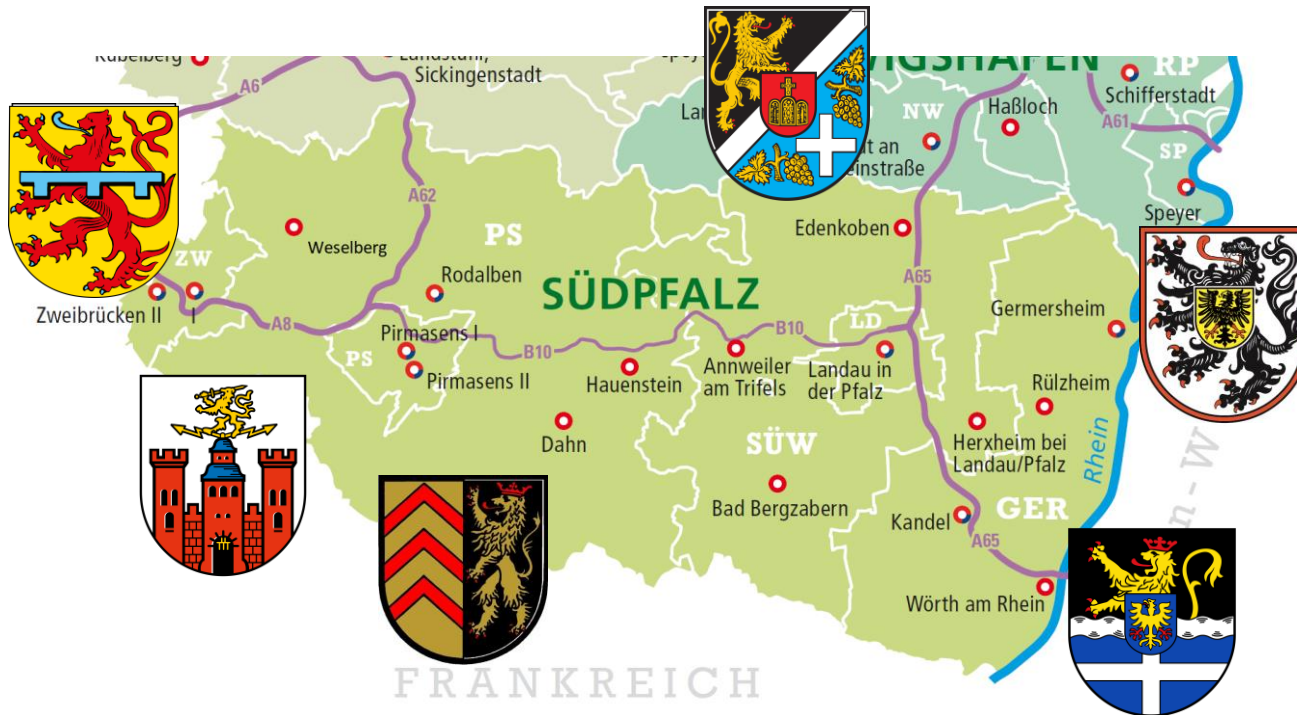


- **Rettungsdienstbehörde** (Auftragsangelegenheit)
 - Aufgaben (Auszug):
 - Festlegung der notwendigen Versorgungsstruktur
 - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - Betrieb der Leitstelle, Beaufsichtigung des RettD
 - Verfahren:
 - Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen erfolgen stets im Einvernehmen mit betroffenen Kommunen
 - Kosten:
 - anteilige Aufteilung im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl



- **Verwaltungsvorschrift
über die Förderung Neuerrichtung von Rettungswachen**
 - Entwurfsfassung 08-2022
 - Land kann Neuerrichtungen von Rettungswachen fördern, wenn diese erforderlich sind, um Hilfeleistungsfristen zu gewährleisten
 - gefördert wird der zuwendungsfähige kommunale Anteil am Bau (75 %)
 - vom jeweils zuwendungsfähigen Anteil kann das Land eine Anteilsförderung in Höhe von 25. v. H. fördern

KREISVERWALTUNG SÜDWESTPFALZ ALS RETTUNGSDIENSTBEHÖRDE



**Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den
Notfall- und Krankentransport (RetttDG)**